

Asante sana e.V. - Tansania Förderverein

SATZUNG

Präambel

Das Emil-von-Behring Gymnasium ist ein Gymnasium, welches im nordöstlichen Randbereich der Freien und Hansestadt Hamburg liegt. Lehrer, Eltern und Schüler des Emil-von-Behring Gymnasiums leben und arbeiten in einem durch Freiheit, Wohlstand und Frieden geprägten Umfeld. Im Rahmen der Globalisierung und des interkulturellen Lernens sind sie sich ihrer sozialen Verantwortung für die Verbesserung von Bildungsmöglichkeiten in Ländern der dritten Welt bewusst.

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Asante sana e.V. Tansania - Förderverein. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name

Asante sana e.V. Tansania - Förderverein

2. Sitz des Vereins ist Großhansdorf.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Bildung und Ausbildung an Schulen in Tansania, insbesondere die der Nkoasenga Secondary School in der Nähe der Stadt Arusha.
2. Der Verein verwirklicht den Vereinszweck insbesondere durch Beschaffung von Geldmitteln und anschließende direkte Unterstützung von Bildungseinrichtungen. Dabei soll im Wesentlichen durch Unterstützung vor Ort die Bildungssituation durch Sachzuwendungen verbessert und durch direkte Kontakte interkulturelles Bewusstsein gefördert werden.
Die Zwecke werden vorrangig in Zusammenarbeit mit den Partnern in Tansania verfolgt.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistung des Vereins besteht nicht.
2. Bei der Förderung der in § 2 Ziffer 2 aufgeführten Einrichtungen darf der Verein seine Mittel nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke weitergeben.
3. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von dem Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.
4. Der Verein verpflichtet sich ausreichend Rücklagen zu bilden, um die eigenen Geschäfte sicher zu stellen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Sie erlischt durch Tod (bei juristischen Personen Auflösung), schriftliche Austrittserklärung mit Frist von sechs Monaten zum Jahresende oder Ausschluss.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es Vereinspflichten verletzt oder dem Verein durch sein Verhalten schadet. Das Mitglied kann dem Beschluss widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Natürliche Personen können einfache oder fördernde Mitglieder werden, juristische Personen nur fördernde.
5. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und können an allen Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen teilnehmen.

§5 Vereinsmittel

1. Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags setzen anfangs die Gründer fest, später die Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder leisten zusätzliche freiwillige Jahresspenden, für die der Vorstand Mindestbeiträge festlegen kann, die nicht unterschritten werden sollten.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Präsidium

§7 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr soll der Vorstand schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht darauf beschlussfähig ist, wie viele Mitglieder erschienen sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands über seine Arbeit und alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins entgegen,
 - nimmt den vom Vorstand genehmigten Jahresabschluss und den Kassenbericht zur Kenntnis,
 - beschließt über die Entlastung des Vorstandes des Vereins,
 - wählt den Vorstand
 - wählt das Präsidium
 - setzt den Jahresbeitrag fest.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen gelten § 8 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem/der Vorsitzende/n, dem/der stellvertretende/n Vorsitzende/n und dem/der Schatzmeister/in.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Abhaltung von Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n alleine oder durch die beiden anderen Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorsitzende - im Falle der Verhinderung der stellvertretenden Vorsitzende - beruft die Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Beschlüsse können schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mitstimmen oder sich vorher damit einverstanden erklärt haben.
6. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Der Schriftführer wird vom Sitzungsleiter benannt. Das Protokoll ist von dem Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Per schriftlicher Abstimmung ist ein Vermerk über das Ergebnis anzufertigen. Die schriftliche Stimmabgabe ist bis mindestens nach der nächsten Entlastung des Vorstandes zu verwahren.

§ 9 Präsidium

1. Die Mitgliederversammlung kann ein Präsidium bestellen. Das Präsidium berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins.
2. Präsidiumsmitglieder werden für drei Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
3. Das Präsidium bestellt aus seinen Mitgliedern heraus einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende.
4. Für die Sitzung und Beschlüsse geltend die Regelungen in § 8 entsprechend. Das Präsidium ist dabei unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung/Aufhebung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist, welche die Auflösung beschließt. Die Körperschaft darf das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke ähnlicher Art, wie sie in § 2 dieser Satzung bestimmt wurde, verwenden.